

Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg

für Mitgliedsgemeinde Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg

B E K A N N T M A C H U N G

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

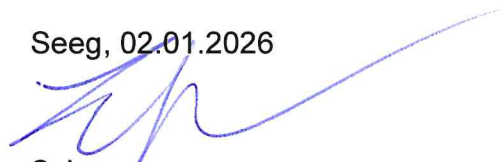
Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auf Seite 2 abgedruckt und ist Bestandteil dieser amtlichen Bekanntmachung.

Seeg, 02.01.2026



Schreyer
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Aushang: 02.01.2026

Abnahme: 30.11.2026

Rechtsbehelfsbelehrung und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung:

a) Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei Verwaltungsgemeinschaft Seeg in 87637 Seeg, Hauptstr. 39 einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postanschrift: PF 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (die jeweilige Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postanschrift: PF 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (die jeweilige Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl. Nr. 18/2007, S. 398) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

b) Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Abgabebetrag zu entrichten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 AO bzw. Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 240 AO). Außerdem haben Sie ggf. Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

c) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der geforderten Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

d) Auskunftserteilung

Über alle die Abgabepflicht berührenden Fragen erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Seeg Auskunft.

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten zu tragen.